Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 599/93 Bau.

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355: Mecklenbeck - Echelmeyerstraße/Mecklenbecker Straße/ Ossenkampstiege

Der Bebauungsplan Nr. 355 wurde u. a. zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Echelmeyerstraße/Mecklenbecker Straße/ Ossenkampstiege aufgestellt.

Die im Bereich der Grundstücke des Bildungszentrums der Handwerkskammer und des Westf. Genossenschaftsverbandes ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen stehen teilweise den berechtigten Wünschen der Eigentümer entgegen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 werden die überbaubaren Grundstücksflächen in diesem Bereich dahingehend geändert, daß eine bedarfsgerechte, eigenständige und abschnittsweise bauliche Erweiterung der Gebäude des Bildungszentrums der Handwerkskammer und des Westf. Genossenschaftsverbandes planungsrechtlich ermöglicht wird. Dabei werden die überbaubaren Grundstücksflächen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze zurückgenommen und in den hinteren Bereich der Grundstücke erweitert. In Teilen der entstehenden Abstandflächen soll eine eingeschossige Unterbebauung bis zur Grenze zugelassen werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich nicht verändert.

Entfallende und neu nachzuweisende Stellplätze sollen auf den Stellplatzflächen und in Tiefgaragen untergebracht werden, die unter bzw. neben der geplanten Bebauung ausgewiesen und über vorhandene Zufahrten anzufahren sind. Durch den vorgesehenen Verzicht auf Parkpaletten erübrigt sich die textliche Festsetzung Nr. 5, die die Eingrünung dieser Anlagen vorschrieb. Gegen diese Änderung bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Auswirkungen auf die Umwelt

Altlasten oder gefahrenverdächtige Altstandorte sind im Änderungsbereich zur Zeit nicht bekannt.

Die Änderungen betreffen überwiegend Flächen, die zur Zeit durch Stellplatznutzung bereits versiegelt sind. Als Ausgleich bleiben Flächen unversiegelt, für die bisher eine Bebauung vorgesehen war.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Planungsrechtes sind keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten.

...

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 - wie im Beiblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch gegeben.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 18. JUNI 1993 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355: Mecklenbeck - Echelmeyerstraße/ Mecklenbecker Straße/Ossenkampstiege.



Münster, 28. JULI 1993

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister